

**Anlage AGB 4:
Ergänzende Geschäftsbedingungen
zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen
der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG (weiterführend
„OGT“ genannt)**

gültig für Transporte ab dem 1. Juli 2014

Hinweis:

Die Gültigkeit von § 7 (2) dieser Anlage AGB 4 „Ergänzende Geschäftsbedingungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG“ steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Inkrafttretens der Änderung der OPAL-Freistellungsentscheidung (BK7-08-009) entsprechend dem im öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag zwischen der Bundesnetzagentur, OPAL Gastransport GmbH & Co KG, OAO Gazprom und OOO Gazprom Export vom 31. Oktober 2013 festgelegten Tenor (http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1911/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK7-GZ/2008/2008_001bis100/BK7-08-009_BKV/Ver%C3%B6ffentlichung_Aktuelles.html) nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens der Europäischen Kommission (http://ec.europa.eu/energy/infrastructure/exemptions/doc/exemption_decisions.pdf).

§ 1 Einbringung von Ein- und Ausspeisepunkten in Bilanzkreise

- (1) Transportkunden haben für die Nutzung der Day-Ahead-Kapazitäten bei der Buchung auf der von den Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam betriebenen Primärkapazitätsplattform Ein- und Ausspeisepunkte in Bilanzkreise einzubringen.
- (2) Damit Bilanzkreise auf der von den Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam betriebenen Primärkapazitätsplattform für die Einbringung von Ein- und Ausspeisepunkten zur Verfügung gestellt werden können, hat der Transportkunde OGT diese einen (1) Werktag vor Einbringung schriftlich mitzuteilen.

§ 2 Beschränkt zuordenbare Kapazitäten

- (1) Ergänzend zu den Kapazitätsprodukten gemäß § 9 AGB bietet OGT beschränkt zuordenbare Kapazitäten an.
- (2) Die beschränkt zuordenbare Einspeisekapazität ermöglicht den Netzzugang auf fester Basis vom gebuchten Einspeisepunkt bis zu einem oder mehreren vereinbarten Ausspeisepunkten. Die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes ist ausgeschlossen. Die Energiemenge in kWh des gemäß Satz 1 jeweils ein- und ausgespeisten Gases muss sich in jeder Stunde in seiner Höhe entsprechen. Sofern der Transportkunde Mengen an anderen als den festgelegten Ausspeisepunkten oder abweichend zu der Regelung in Satz 2 ausspeist (nachfolgend „Abweichung“ genannt), ist die beschränkt zuordenbare Einspeisekapazität in Höhe der Abweichung ausschließlich auf unterbrechbarer Basis nutzbar.
- (3) Die beschränkt zuordenbare Ausspeisekapazität ermöglicht den Netzzugang auf fester Basis von einem oder mehreren vereinbarten Einspeisepunkten bis zum gebuchten Ausspeisepunkt. Die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes ist ausgeschlossen. Die Energiemenge in kWh des gemäß Satz 1 jeweils ein- und ausgespeisten Gases muss sich in jeder Stunde in seiner Höhe entsprechen. Sofern der Transportkunde Mengen an anderen als den festgelegten Einspeisepunkten oder abweichend zu der Regelung in Satz 2 einspeist (nachfolgend „Abweichung“ genannt), ist die beschränkt zuordenbare Ausspeisekapazität in Höhe der Abweichung ausschließlich auf unterbrechbarer Basis nutzbar.

§ 3 Dynamisch zuordenbare Kapazitäten

- (1) Ergänzend zu den Kapazitätsprodukten gemäß § 9 AGB bietet OGT dynamisch zuordenbare Kapazitäten an.
- (2) Die dynamisch zuordenbare Einspeisekapazität ermöglicht den Netzzugang auf fester Basis vom gebuchten Einspeisepunkt bis zu einem oder mehreren vereinbarten Ausspeisepunkten. Die Energiemenge in kWh des gemäß Satz 1 jeweils ein- und ausgespeisten Gases muss sich in jeder Stunde in seiner Höhe entsprechen. Sofern der Transportkunde Mengen an anderen als den festgelegten Ausspeisepunkten oder abweichend zu der Regelung in Satz 2 ausspeist (nachfolgend „Abweichung“ genannt), ist die dynamisch zuordenbare Einspeisekapazität in Höhe der Abweichung ausschließlich auf unterbrechbarer Basis nutzbar.

- (3) Die dynamisch zuordenbare Ausspeisekapazität ermöglicht den Netzzugang auf fester Basis von einem oder mehreren vereinbarten Einspeisepunkten bis zum gebuchten Ausspeisepunkt. Die Energiemenge in kWh des gemäß Satz 1 jeweils ein- und ausgespeisten Gases muss sich in jeder Stunde in seiner Höhe entsprechen. Sofern der Transportkunde Mengen an anderen als den festgelegten Einspeisepunkten oder abweichend zu der Regelung in Satz 2 einspeist (nachfolgend „Abweichung“ genannt), ist die dynamisch zuordenbare Ausspeisekapazität in Höhe der Abweichung ausschließlich auf unterbrechbarer Basis nutzbar.

§ 4 Kapazitätsbestandsmeldung

Auskunft zum Datenformat der gemäß § 12 Ziffer 15 AGB zu übermittelnde Kapazitätsbestandsmeldung erteilt OGT auf Nachfrage.

§ 5 Zusätzliche Nominierungswege

Über den Standardnominierungsweg gemäß § 13a Ziffer 3 Satz 6 AGB hinaus, bietet OGT auf Nachfrage weitere Nominierungswege an.

§ 6 Übertragung von Kapazitäten

Die Übertragung eines Ein- oder Ausspeisevertrags auf einen Dritten gemäß § 19 Ziff. 1 und 3 AGB wird gegenüber OGT nur wirksam, wenn diese mit einem Vorlauf von mindestens fünf (5) Werktagen OGT gemäß § 40 Ziff. 2 AGB mitgeteilt oder zur Zustimmung vorgelegt wird und OGT die Zustimmung erteilt.

§ 7 Entgelte

- (1) Kapazitätspreis [€/kWh/h)/a] ist das vom Transportkunden gemäß der jeweils gültigen OGT-Entgeltinformation für Einspeisekapazität an einem Einspeisepunkt oder für Ausspeisekapazität an einem Ausspeisepunkt zu zahlende Entgelt.
- (2) Unbeschadet der Regelungen zu einer Entgeltanpassung in § 25 AGB ist OGT berechtigt und verpflichtet, die gemäß der jeweils gültigen OGT-Entgeltinformation vereinbarten Netzentgelte für die Vorhaltung von festen frei zuordenbaren Kapazitäten und festen dynamisch zuordenbaren Kapazitäten anzupassen, sofern und soweit OGT gemäß Ziff. 1 lit. d) cc) des Tenors des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 25. Februar 2009 zu dem Az. BK7-08-009 in der Fassung des mit der Bundesnetzagentur geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrags vom 31. Oktober 2013 zu einer solchen Anpassung verpflichtet ist. Eine Anpassung kann jeweils nur zum 1. Januar oder zum 1. Juli eines Jahres mit Wirkung für die Zukunft erfolgen. Über die angepassten Netzentgelte wird OGT den Transportkunden unverzüglich in Textform informieren. Führt die Anpassung zu erhöhten Entgelten, gilt § 25 Ziff. 4 AGB entsprechend.

§ 8 Rechnungslegung und Zahlung

- (1) Die Vorhaltung von Ein- und Ausspeisekapazität wird mit Entgelten gemäß der OGT-Entgeltinformation vorab in monatlichen Raten in Rechnung gestellt. Der Transportkunde hat die Zahlungen bis zum zehnten (10.) Werktag nach Zugang der Rechnung zu leisten.
- (2) Das erhöhte Netzentgelt für Kapazitätsüberschreitung gemäß Abschnitt I, Ziffer 4 der OGT-Entgeltinformation wird monatlich nachträglich abgerechnet. Der Transportkunde hat die Zahlungen bis zum zehnten (10.) Werktag nach Zugang der Rechnung zu leisten.
- (3) Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz der OGT. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der unwiderrufliche Eingang des Rechnungsbetrages auf einem Konto der OGT innerhalb der in diesem Paragraphen genannten Fristen maßgeblich.